# BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

# ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) "BAUMGARTEN"

## 1. BAUABSCHNITT

Markt Schwarzach Landkreis Straubing-Bogen Reg.-Bezirk Niederbayern

# BEGRÜNDUNG

Fassung vom 08.07.1992 Geändert auf Grund MGR-Beschluß vom 20.01.1993 Als Satzung beschlossen am 13.10.1993

Ausgefertigt nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens:
Schwarzsch, 12.03,94 Markt Schwarzsch

Löwje

Planungsträger:

Markt Schwarzach

Marktplatz 1 94374 Schwarzach Tel. 09962/515, Fax 2528

Schwarzach - 4. Nov. 1993

2

Max Löw 1. Bürgermeister

Gerald Eska

Landschaftsarchitekt

#### Planungsdaten

#### 1.1 Planungsanlaß

Der Bedarf am Wohnbauland ist auch im Markt Schwarzach nach

wie vor sehr groß.

Der Gemeinderat hat daher am 26.02.1992 und am 08.07.1992 beschlossen, für die große zusammenhängende Fläche südwestlich des Baugebiets Stockach III einen Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen.

### 1.2 Planungsauftrag

Der Planungsauftrag zur Ausarbeitung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes wurde mit Vertrag vom 08./16.04.1992 dem Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Gerald Eska in Bogen erteilt.

#### 1.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für das Gemeindegebiet liegt ein von der Ortsplanungsstelle für Niederbayern gefertigter und von der Regierung von Niederbayern unter Nr. 420-4621/918 am 06.09.1990 genehmigter Flächennutzungsplan vor, der das gepl. Baugebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausweist.

Es existiert derzeit kein rechtskräftiger Landschaftsplan.

Gemäß § 8 (3) BauGB wird im Parallelverfahren gleichzeitig der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 1 geändert.

Der in dem Bebauungsplan eingearbeitete Grünordnungsplan trifft die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besitzt gemäß Art. 3 Abs. 2-5 BayNatSchG dieselbe Rechtswirkung wie der Bebauungsplan.

#### 1.4 Vorziehung eines ersten Bauabschnittes (BA I)

Die erste Beteiligung der Fachstellen sowie die Bürgerbeteiligung ergab aus fachlichen Gründen (teilweise Lage des Gesamtgebietes in einer "Weiteren Wasserschutzzone", Verfügbarkeit von Grundstücken) die Notwendigkeit der Abtrennung eines 1. Bauabschnittes.

Die vorliegenden Unterlagen beschränken sich demnach auf den im Plan markierten Geltungsbereich (BA I), die weiteren Darstellungen haben zunächst nur nachrichtlichen Charakter und werden zu einem späteren Zeitpunkt - ggf. mit Änderungen - Gegenstand eines gesonderten Auslegungsverfahrens.

#### 2. Beschreibung des Planungsgebietes

#### 2.1 Lage und Ausdehnung

Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Schwarzach südwestlich der GVStr. nach Penzkofen. Die Grenze im NW und SW bildet ein vorh. landwirtschaftlicher Feldweg, im SO der Talraum des Nebenzulaufes zum Rohrmühlbach.

Die Fläche des gesamten Geltungsbereiches beträgt ca. 11,9 ha, das Gebiet dehnt sich in SO-NW-Richtung (entlang der Penzkofener Straße) ca. 450 m, in SW-NO-Richtung ca. 350 m aus.

Es umfaßt die Flurnummern (teilweise = tw) 163, 164, 167/9 (tw), 1086, 1087 (tw), 1086 (1088 ?), 1089, 1090, 1091/2, 1093, 1096/2, 1098, 1100 tw (Feldweg), 1108, 1109, 1111, 1112, 1113, 1114 (tw), 1115, 1116 und 1117.

Der vorliegende BA I umfaßt ca. 5,1 ha und beinhaltet die Fl.Nr. 163, 164, 1093, 1996/2 und 1098.

#### 2.2 Topographische Gegebenheiten

Das Baugebiet befindet sich auf einer von NO in den Geltungsbereich hereinragenden Geländekuppe, die deutlich nach Westen, Süden und Südosten abfällt.

Die Geländehöhen betragen ca. 371 m  $\ddot{\text{u}}.\text{NN}$  im Bereich der Kuppe und 355 m  $\ddot{\text{u}}.\text{NN}$  am südlichen Baugebietsrand.

Der im Südosten verlaufende, ca. 30-50 m breite Talraum mit einem kleinen Seitenzulauf zum Rohrmühlbach stellt eine natürliche Bebauungsgrenze dar und gliedert das Planungsgebiet zu einer weiteren, kleineren Baufläche südwestlich der Penzkofener Straße in Richtung Ortsmitte.

Das Baugebiet wird nahezu auf den gesamten Längen der NW-, SW-und SO-Seiten von ca. 1-2 m hohen, nach außen hin abfallenden Geländeböschungen begrenzt, die Penzkofener Straße als nordöstliche Begrenzung überquert auf einer Dammlage die angesprochene Talsenke und verläuft dann in einem bis zu ca. 3 m tiefen Einschnitt im Bereich der Geländekuppe.

# 2.3 Derzeitige Nutzung, Reale und Potentiell Natürliche Vegetation

Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches wird derzeit als <u>Ackerfläche</u> bewirtschaftet.

Südosten, kleine Talraum im die nach Südosten angrenzenden Hangflächen, der südwestlich außerhalb des liegende Geltungsbereiches Talraum des Rohmühlbaches und kleinere Teilflächen unterliegen einer einige weitere unterschiedlich intensiven Grünlandnutzung.

Auf der Geländeböschung neben dem von zwei Seiten zum landwirtschaftlichen Anwesen an der Südwestecke führenden Feldweg befindet sich eine unregelmäßige Reihe verschiedenaltriger Obstbäume mit etlichen Neupflanzungen.

Die kleine Privatkapelle im SW wird von einer stattlichen Winderlinde überstellt.

Neben einer knapp 20 m langen, reinen Pfaffenhütchen-Hecke kleinen Geländeböschung inmitten entlang einer Baugebietes, einer mehrstämmigen Erlengruppe am Seitenzulauf Rohrmühlbach, einigen Obstgehölzen im Ostteil und Baumund Strauchgruppen entlang einzelnen Böschungseinschnittes zur Penzkofener Straße befinden sich keine weiteren Gehölze im Planungsgebiet.

Im Rahmen der <u>Biotopkartierung</u> Bayern-Flachland wurde eine kleinere Teilfläche des Seitentales als großseggenriedähnliche Bestände und Mädesüßhochstaudenfluren unter der Biotop Nr. X7042-164.03 erfaßt.

Zum Zeitpunkt der Geländeaufnahmen im Juni 1992 waren jedoch (mit Ausnahme des eigentlichen Bachlaufes und seiner unmittelbaren Uferzonen) keine nach Art. 6d(1) geschützten Feuchtflächen im fraglichen Bereich anzutreffen.

Im Hinblick auf die Potentielle Natürliche Vegetation nach P. SEIBERT (1968) - die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde - liegt das Planungsgebiet an der Grenze des Reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes und des Hainsimsen-Buchenwaldes. Typische Baumarten sind demnach v.a. Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Feldahorn, Vogelkirsche, Eberesche, Weißbirke und Zitterpappel, typische Straucharten Hartriegel, Heckenkirsche, Schlehe, Weißdorn, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Schneeball, Kreuzdorn, Liquster, Traubenholunder und Wildrosen.

Aus naturräumlicher Sicht befindet sich das Gebiet in der naturräumlichen Untereinheit "Schwarzacher Randhügel", einem durch flache Granitkuppen gekennzeichneten Hügelland mit z.T. tertären Ablagerungen.

### 2.4 Boden- und Grundwasserverhältnisse, Wasserschutzgebiet

sandiger Lehm, z.T. mit kiesigen ist Als Bodenart Beimengungen, z.T. auch tonig vorzufinden. Die anstehenden Basensättigung Braunerden sind durch hohe gekennzeichnet. Den kristallinen Untergrund bilden ältere Gneise und Granite aus vortertiären Zeiträumen.

Beim Seitental sowie dem Tal des Rohrmühlbaches handelt es sich um weichgeformte, relativ weite Täler mit breiter Tallehmaue, in ebeneren Bereichen und Mulden mit staunassen Böden. <u>Grundwasser</u> dürfte auf Grund der gegebenen Kuppenlage allenfalls bei den unmittelbar an den Talraum angrenzenden Grundstücken, und hier frühestens in einer Tiefe ab 2,50m bis 3,00m anstehen. Mit kleineren Hangschichtquellen muß bei Bodenaufschlüssen ggf. gerechnet werden.

Der südwestliche Teil des gepl. Gesamtgebietes liegt in der sog. "Weiteren Zone" eines gemeindlichen Tiefbrunnes (Wasserschutzgebiets-Festsetzung vom 09.12.1976). Unmittelbar entlang des Südwestrandes beginnt die sog. "Engere Zone".

Gesonderte <u>Bodenuntersuchungen</u> oder Bohrungen zum Erhalt aussagekräftiger Angaben über die tatsächlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse innerhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde für das Bebauungsplanverfahren nicht für erforderlich gehalten.

Vor Beginn der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen sollten dahingehende Untersuchungen durchgeführt werden, v.a. auch um die Versickerungsfähigkeit für Oberflächenwasser zu ermitteln und die zu erwartenden abzuleitenden Oberflächenwassermengen genauer quantifizieren zu können.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien, Ablagerungen o.ä. sind nicht bekannt.

### 3. Geplante bauliche Nutzung

#### 3.1 Planungsziele

Vorgesehen ist die Ausweisung der Gesamtfäche als <u>Allgemeines</u> Wohngebiet.

Auf Grund der in Schwarzach vorherrschenden Nachfrage nach <u>Einzel- und Doppelhausgrundstücken</u> soll der Schwerpunkt im Angebot entsprechender, etwas großzügiger geschnittener Grundstücke liegen.

Einer siedlungsökologisch sinnvollen, dichteren Bauweise soll in eingeschränktem Umfang durch mögliche <u>Doppelhaus- und Reihenhausbebauung</u> sowie durch zwingend festgesetzte 2-geschossige Bauweise im Bereich möglicher <u>Mehrfamilienhäuser</u> entsprochen werden.

Neben Eigentumsbildung soll damit auch Mietwohnungsbau in attraktiver ländlicher Umgebung ermöglicht werden.

Aus Gründen des <u>Immissionsschutzes</u> gegenüber dem an der Westecke liegenden landwirtschaftlichen Anwesen ist ein ausreichender Mindstabstand gemäß der VDI-Richtlinie 3471 einzuhalten.

Entsprechende Abstände mit der Wohnbebauung werden zu gegebener Zeit bei der gesonderten Auslegung eines weiteren Bauabschnittes eingehalten.

Der Lage am Ortsrand von Schwarzach und im Bereich zweier unterschiedlich großer Talräume ist durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen (Freihalten des Seitentales von einer Bebauung, Randeingrünung, innere Durchgrünung) Rechnung zu tragen.

#### 3.2 Bebauung- und Erschließungskonzept

Die beiden das Baugebiet charakterisierenden topographischen Eigenheiten "Geländekuppe" und "Talraum" haben in entscheidender Weise die gewählte Erschließungsstruktur und das städtebauliche Konzept beeinflußt. Erschließungsstraßen und Gebäude ordnen sich diesen Gegebenheiten unter.

Die Bebauung erreicht unterhalb der Kuppe ihre größte Höhe und Dichte, während im Bereich der nach SW vorspringenden Kuppe und zu den Baugebietsrändern sowie zu den beiden Talräumen eine aufgelockerte Bauweise mit max.  $E \, + \, D$  vorgesehen ist.

eine bogenförmige soll durch Gesamtgebiet Erschließungsstraße mit zwei Anbindungen an die Penzkofener Straße (vor und hinter der Kuppe, im Bereich höhengleicher Zufahrtsmöglichkeiten) erschlossen werden. Der Kuppenbereich und die weiter außenliegenden Parzellen untergeordnete Anliegerstraßen, daran durch weitere Abstufung mit einzelnen Wendehämmern, angebunden. Unterschiedliche Straßenquerschnitte, die Gehwegen, den Straßenverlauf gliedernde Pflasterflächen und ein- oder beidseitige Baumalleen unterstützen das abgestufte den Wohncharakter Erschließungssystem und betonen Baugebietes. Im NW besteht an zwei Stellen die Möglichkeit für eine Straßenfortsetzung im Fall einer evtl. späteren Erweiterung der baulichen Entwicklung.

Wichtige fußläufige Verbindungen zur Ortsmitte über den vorh. Feldweg und zum Seitentalraum mit hier gepl. Spielangeboten Grünflächen berücksichtigt. öffentliche Darüberhinaus besteht über den vorh. Feldweg im NW und SW vorbei an der Kapelle und entlang vorh. (und zusätzlich gepl.) Obst- und Laubgehölze in Verbindung mit der kleinen Fußgängerunterführung unterhalb der Penzkofener Straße zum Baugebiet "Stockach" ein attraktives Spazierwegangebot. aufgezeigte Fortsetzung Gesamtplan im Bebauungskonzeptes bei einem Erschließungs- und konsequent weiterverfolgen zu können, soll der Straßenbau innerhalb des vorliegenden 1. BA bis an die derzeit möglichen Grenzen wie dargestellt durchgeführt werden.

#### 4. Grünordnerische Maβnahmen

#### 4.1 Grundlagen

von Freiflächen führt durch Die bauliche Nutzung Flächenverbauch, durch die Veränderung von Oberflächengedurch Versiegelung stalt und Bodenstruktur sowie im gepl. Baugebiet zu Kleinklimas Änderungen des nachhaltigen Veränderung des derzeitigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des Art. 6 BayNatSchG.

Vermeidbare Eingriffe sind grundsätzlich zu unterlassen, unvermeidliche auszugleichen (Art. 6a, Abs. 1, Satz 1, BavNatSchG).

In den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht möglich ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen Vorrang erhalten, sind entsprechende Ersatzmaβnahmen durchzuführen (Art. 6a, Abs. 3, BayNatSchG).

Art und Umfang der vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen regelt der integrierte Grünordnungsplan.

#### 4.2 Öffentliche grünordnerische Maßnahmen

Randeingrünungsmaßnahmen im eigentlichen Sinn als geschlossene Gehölzpflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgen nur entlang der Penzkofener Straße und - gruppenweise - am nordwestlichen Siedlungsrand.

Im NW und SW werden die vorh. Obstgehölze im Bereich der Geländeböschung durch umfangreiche Obstbaumpflanzungen ergänzt.

Die Flanken des Seitentalraumes werden durch gruppenweise Gehölzpflanzungen, der wasserführende Graben selber wird durch Renaturierungsmaβnahmen ökologisch aufgewertet und durch Erlen- und Eschenpflanzungen betont.

Die Erschließungsstraßen und die Wohnhöfe mit ihren Stichstraßen sind einheitlich durch gleiche Baumarten entlang zusammenhängender Abschnitte gekennzeichnet, die Hauptfußwegeachse wird durch überwiegende Pflanzung von Stieleichen betont.

Insgesamt entsteht durch die gepl. Maßnahmen ein an die vielgestaltiger naturäumlichen Gegebenheiten angepaßter Ortsrand, eine gliedernde und der Orientierung förderliche ästhetisch-optische Durchgrünung; positive innere Gliederung) und ökologische (Raumbildung, Beschattung, Wirkungen (Sauerstoffbildung, Staubbindung, Schaffung neuer auch Ziff. 5.2 der Begründung - werden Lebensräume - s. miteinander kombiniert.

#### 4.3 Private grünordnerische Maßnahmen

Der Markt Schwarzach hat sich zur Teilnahme an der vom über naturnahe und Landkreis aufgestellten Broschüre ökologisch orientierte Hausgartengestaltung entschlossen; Exemplar mit jedem Bauwerber vom Markt ein wird entsprechenden Hinweisen und Beispielen überreicht. "Festsetzungen" werden daher bis auf zwei mit gestalterischen bzw. ökologisch begründeten Ausnahmen (Obst-Hausbaumpflanzgebot, Verbot der vollständigen Versiegelung privater Stellplätze) keine weiteren Details vorgegeben.

### Ver- und Entsorgung

#### 5.1. Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung soll über Quellen und Tiefbrunnen der gemeindlichen Wasserversorgung erfolgen. Zusatzwasser kann über die Fernwasserversorgung Bayerischer Wald eingespeist werden.

### 5.2 Abwasser- und Oberflächenwasserableitung

Vorgesehen ist die Anlage eines Trennsystems. Die anfallenden Hausabwässer werden der mechanischbiologischen Kläranlge (9000 EWG) zugeführt.

Die Ableitung überschüssigen, unverschmutzten Oberflächenwassers von öffentlichen Erschließungsflächen und von privaten Dach- und Stellplatzflächen soll über ein eigenes Kanalnetz innerhalb des Gebietes gesammelt und über vorgelagerte, naturnah gestaltete Regenrückhalteteiche dem Seitengraben zum Rohrmühlbach bzw. im Westen - ggf. über eine neu anzulegende Oberflächenwassermulde am landwirtschaftlichen Anwesen vorbei - direkt dem Rohrmühlbach zugeleitet werden.

Überschlagsmäßig kann im <u>gesamten</u> Planungsgebiet von folgenden, maximalen Oberflächenwassermengen bei einem zugrunde gelegten 15-minütigen Bemessungsregen mit Qris = 128 l/s ha ausgegangen werden:

- -) aus bituminos befestigten Verkehrsflächen (Abflußbeiwert 0,9) ca. 0,57 ha x 0,9 x 128 l/s ha = 65,7 l/s
- -) aus Pflasterflächen (angenommen ca. 50% der straßenbegleitenden Grünstreifen; Wohnhöfe; straßenbegleitende Gehwege - Abfluβbeiwert 0,8) ca. 0,831 ha x 0,8 x 128 l/s ha = 85,1 l/s
- -) aus sonstigen Grünflächen (restl. 50 % der straßenbegleitenden Grün-, hier: Wiesenstreifen; fußwegebegleitende Grünflächen innerhalb bebauter Lagen Abflußbeiwert 0,15) ca. 0,439 ha x 0,15 x 128 l/s ha = 8,4 l/s
- -) aus bebauten Parzellen mit maximaler GRZ = 0,3
  (Abfluβbeiwert für Dachflächen = 1,0)
  ca. 5,238 ha x 0,3 x 1,0 x 128 l/s = 201,1 l/s
- -) aus bebauten Parzellen mit maximaler GRZ = 0,4 (Abflußbeiwert 1,0) ca. 3,146 ha x 0,4 x 1,0 x 128 l/s ha = 161,1 l/s
- -) Gesamtmenge  $Q_{r}$  1sec = ca. 521,4 1/s

$$Q_{r_{15}} = 521 \ 4 - x \ 60 \frac{s}{min} \times 15 min \times \frac{1 cbm}{1.000 \ 1} = ca. 470 cbm$$

Die straßenbegleitenden Randstreifen sind als mit der Straße höhengleiche Wiesen-, Schotter-, oder weitfugige Pflasterflächen vorgesehen, die eine breitflächige Versickerung eines großen Anteils des im Straßenraum anfallenden Oberflächenwassers am Ort des Entstehens ermöglichen.

Darüberhinaus wird die gemäß GRZ maximal zulässige Überbauung der Grundstücke i.d.R. nicht erreicht, so daß insgesamt von deutlich verringerten Abflußmengen ausgegangen werden kann. Die Frage nach Notwendigkeit, Lage und Größe von anzulegenden Absetzflächen – evtl. auch nur zur Abpufferung von Abflußspitzen – kann abschließend jedoch erst nach Vorliegen einer detaillierten technischen Erschließungs- und Kanalisationsplanung geklärt werden. Maximal für die oben errechneten 470 cbm wären Absetzflächen bereitzustellen.

Für die Parzellen Nr. 33 und 35-39 werden auf Grund der Geländehöhen und der Breite des von Bebauung freigehaltenen Talraumes auch bei den vom WWA Deggendorf angegebenen kurzzeitigen Abflüssen des Wiesengrabens von bis zu 1,2 cbm/s keine Nachteile für die gepl. Bebauung erwartet. Die Gemeinde berücksichtigt diesen Hinweis dennoch durch Verbot der Errichtung von Schlafräumen zumindest in den Untergeschossen von Parz. 33, 35 und 36 (s. Ziff. 1.2.3 der Festsetzugnen durch Text).

#### 5.3 Energieversorgung

Die <u>Stromversorgung</u> wäre durch Anschluß an das Versorgungsnetz der Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG) vorzunehmen.

Ein <u>Gasanschluβ</u> scheidet nach Ansicht des Gemeinderates auf Grund der zu langen Leitungszuführung aus.

Als alternatives dezentrales Energieversorgungssystem wurde vom Planer vorgeschlagen, die Wirtschaftlichkeit eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) für Strom-, Brauch- und Heizwassererzeugung zu prüfen.

Entsprechende Vorschläge, Berechnungen und Äußerungen sollten von den einzelnen beteiligten Fachstellen vorgebracht werden. Die teilweise Lage des Baugebietes im Bereich der festgesetzten "Weiteren Zone" des Wasserschutzgebietes und die dadurch verbundene problematischere Heizöllagerung im Baugebiet (mögliche Ölaustritte oder Ölunfälle) sollte bei den Überlegungen mit berücksichtigt werden.

Nach Beschluß des Marktgemeinderates vom 20.01.1993 scheidet auf Grund der abschnittsweisen Realisierung des Gesamtgebietes ein BHKW oder ein Nahwärmeversorgungssystem jedoch aus.

Lt. einem zwischenzeitlich fertiggestellten Gutachten der OBAG ist ein BKHW für die Energieabnehmer einer Wohnanlage dieser Größenordnung nicht wirtschaftlich betreibbar.

### 5.4 Abfallentsorgung

Für die Abfallbeseitigung ist z.Zt. der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW) zuständig. An der südlichen Spange der Hauptsammelstraße ist eine kleinere öffentliche Fläche für Wertstoffsammelcontainer vorgesehen.

Bereits während der Bauphase sollten Abfälle getrennt erfaßt und einer Wiederverwertung eingeführt werden.

#### 6. Flächenübersicht

Alle Angaben sind ca-Angaben, halbgraphisch mittels Polarplanimeter aus Plan 1: 1.000 ermittelt. Flächenangaben des 1. BA in Klammern.

#### 6.1 Öffentliche Flächen

		•				
6.1.1	Bituminös befestigte Straßen- verkehrsflächen	0,57 (0,227				
6.1.2	Pflasterflächen: (Pflastergliederungen inner- halb der Fahrbahnen, Stichstraßen, Wohn- höfe, gepflasterte Gehwege)	0,535 (0,299	ha ha	=	<b>1,1</b>	% %)
6.1.3	Mehrzweckstreifen: insgesamt angenommen 50 % Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine und 50 % Wiesen- streifen	0,592 (0,20 <u>1</u>	ha ha	=	1,9 1,0	% %)
6.1.4	Fuβwege (wassergebundene Decke)	0,098 (0,06				
6.1.5	Grünflächen: fußwegebegleitende Flächen und Flächen für die Randeingrünung	0,89 (0,377		=	7,3 7,5	% %)
6.1.6	Talraum des Seitenzulaufes zum Rohr- mühlbach	0,784 (0,784				
6.1.6	Zwischensumme: Öffentliche Flächen	3,469 (1,951				

#### Private Flächen 6.2

#### Vorläufige Parzellengrößen (ca.-Angaben): 6.2.1

Nr.	1	715	m²	Nr.	16	590	m².		Nr.	31	450	m²
Nr.	2	700	m²	Nr.	17	580	m²		Nr.	32	710	m²
Nr.	3	690	m²	Nr.	18	540	m²		Nr.	3.3	660	m²
Nr.	4	730	m²	Nr.	19	550	m²		Nr.	34	600	m²
Nr.	5.	990	m²	Nr.	20	490	m²	;	Nr.	35	670	m²
Nr.	6	750	m²	Nr.	21	470	m²		Nr.	36	770	m²
Nr.	7	670	m².	Nr.	22	935	m²		Nr.	37	880	m²
Nr.	8	610	m²	Nr.	23	740	m²		Nr.	38	840	m²
Nr.	9	650	m²	Nr.	24-	670	m²	•	Nr.	39	800	m²
Nr.	10	660	m²	Nr.	25	850	m²	•.	Nr.	40	890	m²
Nr.	11	690	m²	Nr.	26	690	m²		Nr.	41	960	m²
Nr.	12	890	m²	· Nr.	27	820	m²	**	Nr.	42	800	m².
Nr.	13	1.100	m²	Nr.	28	650	m²		Nr.	43	810	m²
Nr.	14	850	m²	Nr.	29	750	$m^2$					
Ñ٢.	15	770	$m^2$	Nr.	30	460	$m^2$	•				•

6.2.2	Zwischensumme: Nettobauland
	(zu veräußernde Flächen)

8.384 ha = 69.0 % 
$$(3,109 \text{ ha})$$
 =  $(61,4\%)$ 

Gesamtfläche Geltungsbereich:

12,178 ha = 100 % 
$$(5,060 \text{ ha})$$
 =  $(100 \text{ %})$ 

100 %

### 7. Kostenschätzung öffentlicher Maßnahmen

Alle Angaben sind ca.-Werte, Preisstand Sommer 1992 Flächenangaben des 1. BA in Klammern

### 7.1 Erschließungsmaßnahmen i.e.S.

7.1	Erschließungsmaßnahmen i.e.	<u>.s.</u>		
7.1.1	Grunderwerb	17.950 qm á ( 7,900 qm á	40, 40,	718.000,DM 316.000,DM)
7.1.2	Vermessung und Vermarkung	pauschal		10.000,DM (15.000,DM)
7.1.3	Erstellen der bituminös be- festigten Fahrbahnen	5.700 qm á		741.000,DM 295.100,DM)
7.1.4	Herstellen der unter Ziff.6 genannten Pflasterflächen	5.350 qm á	70, 70,	374.500,DM 209.300,DM)
7.1.5	Herstellen des Rasenfugen- pflaster-/Rasengitterstein- anteils des Mehrzweckstreif 0,592 ha x 50 % (0,204 ha)	ens 2.960 qm á		207.200,DM 71.400,DM)
7.1.6	Herstellen des Wiesenstreif anteils des Mehrzweckstreif 0,592 ha x 50 % (0,204 ha)	ens	3, 3,	8.880,DM 3.060,DM)
7.1.7	Herstellen der wassergeb. Gehwege			19.600,DM 12.000,DM)
7.1.8	Wasserversorgung Hauptzuleitung			246.000,DM 112.500,DM)
	Parzellenanschlüsse			73.800,DM 25.800,DM)
7.1.9	Abwasserentsorgung Schmutzwasserhauptkanal	1640 lfdm á (750 lfdm á	260, 260,	426.400,DM 195.000,DM)
	Parzellenanschlüsse			147.600,DM 51.600,DM)
7.1.10	Oberflächenwasserableitung Hauptkanal			328.000,DM 150.000,DM)
	Parzellenanschlüsse			98.400,DM 34.400,DM)

7.1.11 Straßen-Beleuchtungskörper incl. Anschluß 35 Stck. á 2.500,-- 87.500,--DM (15 Stck. á 2.500,-- 37.500,--DM) 7.1.12 Sonstiges, Hydranten pauschal 50.000,--DM u.ä. 20.000,--DM) (pauschal 7.1.13 Planung und Bauleitung 2.808.880,--280.890,--DM (10 % aus 7.1.3 mit 7.1.12) (1.217,660,--) (121.770,--DM) 7.1.14 Umsatzsteuer (z.Zt.15 % aus 7.1.3 mit 7.1.13) 3.089.770,--463.465,--DM (1.339,430,--) (200.910,--DM) Zwischensumme ca. 4.280.340,--DM Erschließungsmaßnahmen (ca. 1.871.340, --DM)

7.2	Öffentliche Grünflächen	<u>1</u>		•	
7.2.1	Grunderwerb			á 40, á 40,	
7.2.2	Vermessung und Vermarku	ing paus (paus		. 1	20.000,DM 10.000,DM)
7.2.3	Gehölzlieferung, Pflanz 2-jährige Pflege	arbeit,			
a)	Groβkronige Bäume	ca. 230 (ca. 110			
b)	Kleinkronige Bäume	ca. 50 (ca. 30			
c)	Obstbäume	60 (ca. 6		á 55, á 55,	
d)	Sonstige geschlossene (	Gehölz- ca. 4.5 (ca. 4.2			
7.2.4	Wieseneinsaat	ca. 4.2 (ca. 1.2	00 qm 90 qm	á 3, á 3,	12.870,DM 3.600,DM)
7.2.5	Renaturierungsmaßnahmer am Seitenzulauf zum Roh bach (Bachbettgestaltur von Granitfindlingen u	nrmühl- ng, Einbau .ä.), paus	chal chal		10.000,DM 10.000,DM)
7.2.6	Planung und Bauleitung (10% aus 7.2.3 mit 7.2	.5)		.120,	
7.2.7	Umsatzsteuer (z.Zt. 15% aus 7.2.3 m:	it 7.2.6)		.030, .650,	
•	Zwischensumme Öffentliche Grünflächer	n		<u>.</u>	976.910,DM (656.850,DM)
. 10	Buttogesamtsumme				5.257.250,DM
•					( 2.528,190,-DM)

Bei einer als Nettobauland zu veräußernden Fläche von insgesamt ca.  $83.840~\text{m}^2$  (ca.  $31.090~\text{m}^2$ ) ergibt sich nach Abzug des 10~%igen Gemeindeanteils ein durchschnittlicher vorläufiger Erschließungsaufwand von ca.  $56.50~\text{DM/m}^2$  (ca.  $73.19~\text{DM/m}^2$ ).

Nicht berücksichtigt sind die für eine Verkabelung des Gesamtgebietes anfallenden Kosten.

# 8. Beteiligte Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Landshut

2. Ortsplanungsstelle für Niederbayern, Landshut

3. Landratsamt Straubing-Bogen, (4-fach: Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde)

4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

5. Straßenbauamt Deggendorf

- 6. Oberpostdirektion Regensburg Unternehmen Telekom
- 7. Oberpostdirektion Regensburg Unternehmen Postdienst

8. Vermessungsamt Straubing

- 9. Energieversorgung Ostbayern AG OBAG
- 10. Amt für Landwirtschaft, Straubing

11. Bayerischer Bauernverband, Straubing

- 12. Regionaler Planungsverband Donau-Wald im Landratsamt Straubing-Bogen, Straubing
- 13. Direktion für ländliche Entwicklung, Landau a.d. Isar

14. Staatliches Gesundheitsamt, Straubing

- 15. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, Straubing
- 16. Zweckverband Fernwasserversorgung Bayerischer Wald
- 17. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte, Zweigstelle Landshut
- 18. Kreisheimatpfleger am Landratsamt Straubing-Bogen

19. Bezirksfinanzdirektion, Landshut

- 20.a Oberfinanzdirektion München Bundesvermögensabteilung
- 20.b Oberfinanzdirektion München Landesvermögens- und Bauabteilung
- 21. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen, Regensburger Straße 59, 8440 Straubing

22. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Chamer Straße 114, 8440 Straubing

- 23. Bayerisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Außenstelle Niederbayern
- 24. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg

25. Bayerisches Geologisches Landesamt, München

- 26. Megal-Erdgas / Pipeline Engeneering GmbH, Essen
- 27. Kreisjugendring, Landratsamt Straubing-Bogen
- 28. Wehrbereichsverwaltung IV, München

29. Gemeinde Perasdorf

- 30. Katholisches Pfarramt Schwarzach
- 31. Evangelisches Pfarramt Schwarzach